Stadt Aulendorf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Park Hasengärtlestraße"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 08.03.2023 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten 10.07.2023

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

- 1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.03.2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 08.03.2023 bis zum 05.05.2023 aufgefordert.
- 1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:
 - Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (keine Stellungnahme)
 - Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a. Neckar (keine Stellungnahme)
 - Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister (keine Stellungnahme)
 - Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Aulendorf (keine Stellungnahme)
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Handwerkskammer Ulm (keine Stellungnahme)
 - Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle, Ravensburg (keine Stellungnahme)
 - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Aulendorf-Altshausen, Aulendorf (keine Stellungnahme)
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Teléfonica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, München (keine Stellungnahme)
 - Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, Fronreute (keine Stellungnahme)
 - Wasserversorgungsverband, Schussen-Rotachtal, Berg (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Wolpertswende (keine Stellungnahme)
 - Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolpertswende, Wolpertswende (keine Stellungnahme)
 - Stadt Aulendorf (keine Stellungnahme)
 - Stadt Bad Schussenried (keine Stellungnahme)

- Stadt Bad Waldsee (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeabwasser, Abfall u. Immissionsschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessungs-/Flurbereinigungsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Nachhaltige Mobilität ÖPNV (Stellungnahme ohne Anregung)
- Polizeidirektion Ravensburg, Abteilung Bauleitplanung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer, Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Bad Waldsee (Stellungnahme ohne Anregung)
- Vodafone West GmbH, Düsseldorf (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Altshausen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Ebersbach-Musbach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeindeverwaltungsverband Altshausen (Stellungnahme ohne Anregung)
- 1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 21.04.2023:	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen Az. 2511 // 22-00944 vom 16.03.2022 (Bebauungsplanverfahren) und Az. 2511 // 22-00947 vom 16.03.2022 (Flächennutzungsplanänderung), das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie die Ziffern 5.15 und 5.16 des Textteiles zum o. g. Bebauungsplanverfahren (Stand 08.03.2023) sind von unserer Seite zu den in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 16.03.2022 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird untenstehend kursiv aufgeführt und einer Abwägung zugeführt. Es erfolgt keine Planänderung.
		Stellungnahme vom 16.03.2022:	Abwägung/Beschluss:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Schottern und Holozänen Abschwemmmassen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung)

Die Stellungnahme zu den Themen Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz sowie die allgemeinen Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan unter Ziffer 5.16 (Geotechnik) bereits enthalten.

des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten

		der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) ent- nommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb- bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB- Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
1.3.2	Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirek- tion Stellungnahme vom 05.05.2023:	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes "PV-Park Hasengärtlestraße" der Stadt Aulendorf umfasst entgegen den bisherigen Planungen im Bereich der Flurstücke Nr. 1594, 1595, ggf. 1592 (Gmkg. Aulendorf) Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Mit den vorliegenden Planungen wurde ein kleiner Teilbereich des ca. 9000 m² großen Waldbestands mit in den Planungsbereich aufgenommen. Darüber hinaus grenzt dieser unmittelbar an den Geltungsbereich der geplanten "Freiflächen-Photovoltaikanlage" an. Insofern werden durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/fachliche Belange direkt berührt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "PV-Park Hasengärtlestraße" Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt. Im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Wald als "Flächen für Wald" und im Flächennutzungsplan als "Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage" dargestellt (vgl. Abb. 1.2). Insofern besteht diesbezüglich eine Unstimmigkeit zwischen den Darstellungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis zur Darstellung von Waldflächen, welche in ihrer Nutzung erhalten werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst, wodurch die Waldfläche in der Darstellung entfällt. Die in der Stellungnahme aufgeführten forstrechtlichen Vorgaben zu den Waldflächen müssen daher nicht weiter berücksichtigt werden. Die Unstimmigkeit zwischen dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Darstellungen im Flächennutzungsplan werden damit ebenfalls richtiggestellt.



Der strukturreiche Waldbestand fällt in Richtung Süden leicht ab und setzt sich überwiegend aus Laubbäumen zusammen. In Teilbereichen sind kleinere Fehlstellen zu erkennen. Das Plangebiet für die "Freiflächen-Photovoltaikanlage" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,14 ha und wird aktuell land- und forstwirtschaftlich genutzt. Laut Landesentwicklungsplan gehört die Stadt Aulendorf zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Mit einem Waldanteil von 30,4 % weist sie im landesweiten Vergleich ein geringeres Bewaldungsprozent auf (Landesdurchschnitt 37.8%).

a. Wald gem. § 2 LWaldG ("Flächen für Wald") innerhalb des Bebauungsplans

Bezüglich der im Bebauungsplan dargestellten "Fläche für Wald" weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB Wald im Bebauungsplan zwar festgesetzt werden kann, allerdings muss diese Festsetzung städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. Letzteres ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen dürfen für Waldflächen wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben festgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund raten wir, die dunkelgrün dargestellte "Fläche für Wald" aus der Bebauungsplanabgrenzung herauszunehmen.

b. Wald gem. § 2 LWaldG, der im Flächennutzungsplan mit einer anderen Nutzungsart ("Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt wird

Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzungsart (hier: "Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt oder festgesetzt werden, ist nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich.

Im vorliegenden Fall kann bereits darauf verwiesen werden, dass die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht /erfüllt sind und eine Waldumwandlungserklärung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Aus diesem Grund ist die vorhandene Waldfläche von der Überplanung durch eine "andere Nutzungsart" auszusparen.

Abwägung/Beschluss:

Der Hinweis zur Darstellung von Waldflächen, welche in ihrer Nutzung erhalten werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst, wodurch die Waldfläche in der Darstellung entfällt. Die in der Stellungnahme aufgeführten forstrechtlichen Vorgaben zu den Waldflächen müssen daher nicht weiter berücksichtigt werden. Die Unstimmigkeit zwischen dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Darstellungen im Flächennutzungsplan werden damit ebenfalls richtiggestellt.

c. Waldabstand

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass der Waldabstand aktuell nur mit ca. 5 m berücksichtigt wurde. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Forstbehörden angeregt, mit baulichen Anlagen (hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde nochmals ausdrücklich bekräftigt. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen

Abwägung/Beschluss:

Der Hinweis zum Waldabstand von 30 m zum Wald wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst und der geforderte Waldabstand von 30 m zum Wald eingehalten.

		und Konflikte verursachen. Zudem hat dies für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer erhöhte Aufwendungen zur Folge (u. a. angepasste Waldrandpflege, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Wir betonen deshalb dies in den weiter-gehenden Planungen durch die Einhaltung des Waldabstandes zu berücksichtigen und in den Unterlagen/Karten entsprechend darzustellen. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis hiervon.	
1.3.3	Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 02.05.2023:	Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken zu den Belangen der Raumordnung vorgetragen werden.
		2. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.03.2022.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme vom 24.03.2022 zu den Belangen erneuerbare Energien und des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird untenstehend kursiv aufgeführt und einer Abwägung zugeführt. Es erfolgt keine Planänderung.
		Stellungnahme vom 24.03.2022: 3. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Würt-	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zu den Belangen der erneuerbaren Energiene und des Klimaschutzes, zu den diesbezüglichen Forderungen im Baugesetzbuch, zu den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen und -maßnahmen, zum Klimaschutzgrundsatz, zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, zum Planungsbedarf und zur Notwendigkeit neuer Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Das gegenständlich geplante Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dient den nationalen und internationalen Klimaschutzzielen und leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität.

temberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)¹ bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030"². Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:

- Private Haushalte -57 Prozent.
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele

Das Kompetenzzentrum Energie wird wie gewünscht zeitnah über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

- (3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.
- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im

Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019³ auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-

Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Frei-flächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbs-fähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

- (7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.
- (8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.
- (9 Das Vorhaben würde zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sollte das Vorhaben genehmigt werden.

		Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren. 1 - Das KSG BW wurde novelliert. Die bisherigen Klimaschutzziele des Landes wurden auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 nachjustiert. In diesem Zusammenhang sollen im KSG BW bereits bestehende Umsetzungsinstrumente erweitert und neue Maßnahmen vorgesehen werden.(vgl. Gesetzesblatt für Baden-Württemberg, Nr. 31)	
		² - Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030", Stand September 2017: https://um.baden-wuert-temberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energieund_Klimaschutzziele_2030.pdf.	
		³ - Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttem- berg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Doku- mente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Er- neuerbare-Energien-2019-bf.pdf.	
1.3.4	Regionalverband Bodensee-	Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vor.	Abwägung/Beschluss:
	Oberschwaben, Ravensburg		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
	Stellungnahme vom 21.04.2023:		
1.3.5	Landratsamt	Allgemeine Einschätzung	Abwägung/Beschluss:
	Ravensburg, Bauleitplanung	Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellung-	Die allgemeine Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Punkte wird im Folgenden eingegangen.
	Stellungnahme vom 05.05.2023:	nahmen der Fachbehörden.	Es erfolgt keine Planänderung.

A. Bauleitplanung

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen

1.5: Es ist nicht die aktuelle Rechtsvorschrift angegeben. Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg wurde zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7.2.2023 (GBI. S. 26).

1.6: Es ist nicht die aktuelle Rechtsvorschrift angegeben. Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wurde zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7.2.2023 (GBI. S. 26)

1.8: Es ist nicht die aktuelle Rechtsvorschrift angegeben. Das Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg wurde zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7.2.2023 (GBI. S. 26).

2 Bedenken und Anregungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 und 2.11: Zur Klarstellung wird angeregt, die Rechtsgrundlage für diese Festsetzung, analog zu den anderen Festsetzungen, zu ergänzen.

2.16: Zur Vollständigkeit wird empfohlen, die konkrete Rechtsgrundlage zu nennen - § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu den Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend angepasst.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu den Verweisen auf die Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlage unter Ziffer 2.16 wird entsprechend ergänzt.

Zu Ziffer 2.1 und 2.11 lässt sich anführen, dass bewusst auf die Nennung einer Rechtsgrundlage verzichtet wurde. Aufgrund der Tatsache, dass es sich vorliegend nicht um einen Angebotsbebauungsplan, sondern um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist die Stadt nicht an den Festsetzungskatalog aus § 9 Abs. 1 BauGB gebunden. Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB.

Die Festsetzung unter Ziffer 2.11 (Natur- und Artenschutz) ist auch nicht von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gedeckt. Nach § 9 Abs. 1

			Nr. 20 BauGB können Flächen oder Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Da der Maßnahmenbegriff in diesem Zusammenhang an das Erfordernis einer städtebaulichen Begründung gebunden ist, können nicht alle Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. unmittelbare Handlungspflichten oder sonstige Verhaltensweisen danach festgesetzt werden.
1.3.6	Landratsamt Ravensburg, Forst Stellungnahme vom 05.05.2023:	C. Forst Entgegen früheren Darstellungen umfasst der Geltungsbereich nun auch eine Waldfläche im nördlichen Bereich der Flurstück Nummern 1594, 1595 sowie ggf. 1592. 1. Bedenken und Anregungen Es ist baurechtlich unzulässig, vorhandene Waldflächen in einen Bebauungsplan einzubeziehen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b Baugesetzbuch (BauGB)), um sie als Wald zu erhalten. Dies dient offenkundig nicht der Förderung der Forstwirtschaft (vgl. BVerwG, 14.7.1972, DVBI.1973, 321). Zudem besteht unserer Auffassung nach eine Diskrepanz zwischen der Darstellung des Flächennutzungsplan-Entwurfs, Nutzungsart "Erneuerbare Energie" sowie der hier vorliegenden Planung "Wald". Es wird daher empfohlen, den Geltungsbereich entsprechend anzupassen und die Waldfläche aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Die Festsetzung gem. § 9 Abs. 6 BauGB für den derzeitigen "Waldrand" können durch die untere Forstbehörde nachvollzogen werden. Die Darstellung "Waldabstand gem. § 4 Abs.3 Landesbauordnung (LBO)" entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Vorgaben und soll auf 30 m angepasst werden. Bäume und Sträucher sind Forstpflanzen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Insofern werden sich die Waldfläche und somit auch der Waldrand bei Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Pflanzbindung von Bäumen und Sträuchern weiterhin verschieben.	Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst und der geforderte Waldabstand von 30 m zum Wald eingehalten. Dadurch wird ebenfalls sichergestellt, dass sich der Waldrand nicht aufgrund der vorgesehenen Pflanzung verschiebt.

		2. Hinweise Weder Plan- noch Textteil enthalten Aussagen zur Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit des angrenzenden Waldes. Ferner liegt uns leider kein Abwägungsergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung vor, sodass wir nicht prüfen können, ob die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung weiterhin vollumfängliche gewährleistet wird. Die Aussage, dass "seitens des Forstes [] ein Waldabstand von 5-10 m als ausreichend angesehen [wurde] (Textteil P. 7.2.4.2), ist so nicht korrekt wiedergegeben. Dieser Abstand wird seitens des Forstamts bei Abweichung des sonst bei Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten obligatorischen 30 m-Abstands als absolutes Minimum angesehen. Auf Gefahren, welche für die PV-Anlage und Umwelt durch umstürzende Bäume etc. entstehen können sowie Bewirtschaftungserschwernisse für den Waldbesitzer wurde bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis zur Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit des angrenzenden Waldes wird zur Kenntnis genommen und im Kapitel "5.19" sowie 8.2.3.7 ergänzt. Ebenso wird der Hinweis zur Wiedergabe des vorgesehenen Waldabstandes zur Kenntnis genommen. Die Aussage zum Waldabstand wurde dem Ergebnisvermerk zur WebEx-Videokonferenz vom 15.06.2022 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB entnommen. Der Geltungsbereich wurde inzwischen dennoch angepasst und der geforderte Waldabstand von 30 m zum Wald eingehalten.
1.3.7	Landratsamt Ravensburg, Straßenamt - Straßenverkehrsrecht Stellungnahme vom 05.05.2023:	D. Verkehrsrecht 1. Bedenken und Anregungen Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit von Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen durch Reflexion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen übergeordneten Straße sowie der topographischen Situation ist mit keiner Gefährdung Verkehrssicherheit durch Reflexion zu rechnen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.8	Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz Stellungnahme vom 05.05.2023:	E. Bodenschutz 1. Hinweise Der Bedarf an Grund und Boden (Geltungsbereich) beträgt insgesamt 3,15 ha.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis zur Pflicht zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wurde darüber entsprechend in Kenntnis gesetzt und wird dies auf Baugenehmigungsebene durchführen.

Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0.5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. FFPV-Anlagen sind als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 LBodSchAG anzusehen. Als Einwirkbereich ist nicht nur die – in der Regel sehr geringe - versiegelte Fläche zugrunde zu legen, sondern die Gesamtfläche des Vorhabens abzüglich ausgewiesener und in der Bauphase abgegrenzter "Tabubereiche". Die Gesamtfläche wird zugrunde gelegt, da während der Bauphase, bedingt durch häufige und vor allem flächige Befahrung, insbesondere für Materialanlieferung und -verteilung, sowie das Einrammen der Träger, in der Regel auf der gesamten Fläche auf den Boden eingewirkt wird. Siehe hierzu die Anlage "Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen".

Bei den geplanten Flurstücken handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen der Vorrangflur II. Aufgrund des guten Flächenzuschnitts und der hohen Ertragsfähigkeit handelt es sich um wichtige Ertragsstandorte. Ihr Schutz und ihre Erhaltung ist Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang. Sie bilden die unverzichtbare Produktionsgrundlage zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe.

Unser Boden ist eine wichtige Lebensgrundlage und eine nur bedingt erneuerbare Ressource. Er erfüllt vielfältige, für das Leben notwendige Funktionen. Böden entstehen außerordentlich langsam. Sie sind Ergebnis eines jahrtausendelangen Zusammenspiels physikalischer, chemischer und biologischer Prozesse und soll-

Die Anmerkungen zu den Belangen der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlichen Bedenken können nachvollzogen werden. Der stattfindende Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Zudem gilt es zu beachten, dass der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan lediglich für eine Nutzung von 30 Jahren vorgesehen ist. Nach Ablauf der 30 Jahre sind die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umzuwandeln und als solche zu nutzen. Es entsteht kein unwiderruflicher Flächenverlust.

Der Hinweis zu "Urbane Photovoltaik-Anlagen" wird zur Kenntnis genommen und von der Stadt Aulendorf verfolgt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich jedoch um das Vorhaben eines privaten Vorhabenträgers, weshalb die aufgeführten Flächen nicht zur Verfügung standen.

ten nicht vergeudet werden. Der Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der (Forst- und) Landwirtschaft - ohne fruchtbare Böden keine Nahrungsmittel. Böden sollten in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

Um Böden nicht der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen und trotzdem regenerativen Strom zu erzeugen, sollten "Urbane Photovoltaik-Anlagen" auf versiegelten Flächen in Städten und Gemeinden gebaut werden. Beispiele sind große Parkplätze, öffentliche Plätze oder Sportanlagen auf denen Photovoltaik als Schattenspender, in Kombination mit Licht, mit Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität oder Regenschutz installiert wird.

Umweltbericht, Schutzgut Boden

Der Kompensationsbedarf von 27.333 Ökopunkte ist in Ordnung (siehe Seite 53). Die teilversiegelten Flächen werden mit 0-0-1 bewertet, dies ist zwar nicht ganz richtig, aber aufgrund der geringen Größe vernachlässigbar.

Beim Schutzgut Boden ist folgende Aussage zu finden (siehe Seite 36): "Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kommt den Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung eine hohe (3,0 in Flurstück Nr. 1595 und Nr. 1594) bis mittlere (2,0 in Flurstück Nr. 1592) Bedeutung zu. Als Filter und Puffer für Schadstoffe, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, kommt den Böden eine hohe (3,0 in Flurstück Nr. 1595 und Nr. 1594) bis mittlere (2,0 in Flurstück Nr. 1592) Bedeutung zu."

Als Resümee wird geschlussfolgert, dass "den Böden damit eine mittlere Bedeutung (2,0) zukommt". Da aber auch hohe Bewertungen (3,0) für die Bodenfunktionen

Abwägung/Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von der Behörde akzeptiert wird.

Der Hinweis zur Bewertung der Böden im Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Kapitel 8.2.1.2 angepasst.

		gegeben sind, liegt mindestens eine mittlere bis hohe Bewertung vor. Anlage Hinweise	
1.3.9	Landratsamt Ravensburg, Grundwasser Stellungnahme vom 05.05.2023:	F. Grundwasser 1. Bedenken und Anregungen Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (§ 1 Abs. 5 BauGB). Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Bei erdberührten oder oberirdischen Bauteilen sind geeignete Materialien zu verwenden. Es soll auf die Verwendung von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer und Blei verzichtet werden, um eine zusätzliche Belastung des Bodens sowie einen möglichen Eintrag ins Grundwasser mit den genannten Stoffen zu vermeiden. Die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) sind einzuhalten. Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten. 2. Hinweise Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 1. August 2017 zu beachten.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis zur Verwendung geeigneter Materialen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wird zur Kenntnis genommen und ist bereits im Bebauungsplan im Kapitel 2.7 bzw. 5.17 enthalten. Es erfolgt keine Planänderung.

1.3.10	Landratsamt Ravensburg, Naturschutz Stellungnahme vom 05.05.2023:	G. Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen § 1a BauGB Die planungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich der Ausgleichsfläche / Ausgleichsmaßnahme "Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern / Schlehenhecke" (Punkt 2.10, S. 7) sind entsprechend dem Umweltbericht wie folgt zu ergänzen: Zur Entwicklung und dauerhaften Sicherung der festgesetzten Schlehen-Feldhecke ist diese zweireihig auszuführen. Innerhalb der Reihen der Hecke sind die Gehölze mit einem Abstand von 2 m zu pflanzen. Die Sträucher sind mit einer Höhe von 60 - 100 cm zu pflanzen. Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen bei Punkt 2.14 "Pflanzungen" (S.8ff) sind inhaltlich der geplanten Eingrünungsmaßnahme anzupassen und daher wie folgt zu korrigieren: - Im ersten Aufzählungspunkt ist der Begriff "Bäume" zu streichen, da nur heimische Sträucher gepflanzt werden sollen - Bäume (beide Wuchsklassen) sind aus der Pflanzliste zu entfernen. In der Liste sollen nur Sträucher enthalten sein. - Die Pflanzliste der Sträucher ist gemäß der geplanten Ausgleichsmaßnahme (Punkt 2.10) anzunassen	Abwägung/Beschluss: Die Aussagen zur Festsetzung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme werden zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit wird weiterhin an der derzeitigen Breite der Hecke festgehalten, da dadurch bereits der notwendige Sichtschutz sowie Lebensraum für Tiere hergestellt wird und eine Verbreiterung der Hecke zu Lasten der Fläche für Photovoltaik einhergehen würde. Des Weiteren ist es zwar unwahrscheinlich, aber dennoch möglich für den Vorhabeträger Bäume im Plangebiet zu pflanzen. Für diesen Fall regelt die vorhandene Pflanzliste, dass nur heimische Bäume verwendet werden können. Der Hinweis zur Pflanzqualität sowie den Umgang mit abgängigen Sträuchern wird in Kapitel 2.9 ergänzt. Die Pflanzliste wurde gemäß der gemäß der geplanten Ausgleichsmaßnahme angepasst.
		- Die Pflanzliste der Sträucher ist gemäß der geplanten Ausgleichsmaßnahme (Punkt 2.10) anzupassen. Im Textteil des Bebauungsplans findet die Entwicklung und Sicherung einer Extensivwiese unter 2.11 "Natur-	Abwägung/Beschluss:

		und Artenschutz" ihren Niederschlag, als Ausgleichsmaßnahme entsprechend dem Umweltbericht. Zur Klarstellung wird empfohlen, die entsprechende Rechtsgrundlage für die Festsetzung zu nennen. Aus unserer Sicht ist die Festsetzung noch nicht hinreichend bestimmt (z.B. fehlen die Lage und Größe der Fläche). Bei einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bedarf es außerdem eines städtebaulichen Grundes. Deshalb wird empfohlen, den Bezug der bereits genannten Maßnahmen zur zukünftigen Nutzung der Fläche gemäß Umweltbericht herzustellen (z.B zur Anlage und Sicherung einer Fettwiese mittlerer Standorte). Die Stadt Aulendorf hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird daher angeregt, die Umsetzung und Sicherstellung der Maßnahme in den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger aufzunehmen.	Der Hinweis zur Klarstellung der Lage der Ausgleichsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Hierbei ist zu vermerken, dass es sich bei der Ausgleichsmaßnahme um die Strauchpflanzung zur Eingrünung des Plangebietes handelt. Die extensive Wiese ist eine Minimierungsmaßnahme, die auch innerhalb der Baufläche durchgeführt wird. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist der eingezäunte Bereich dargestellt und somit Lage und Größe der Extensivwiese erkennbar, welche annährend den gesamten Geltungsbereich beinhaltet. Die planungsrechtliche Festsetzung 2.11 wurde entsprechend des Vorschlages der Behörde "Natur- und Artenschutz zur Anlage und Sicherung einer Fettwiese mittlerer Standorte" betitelt. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag geregelt.
1.3.11	Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer Stellungnahme vom 05.05.2023:	H: Oberflächengewässer 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Das Plangebiet liegt westlich von Aulendorf. Im Vergleich zur vorherigen Stellungnahme des Sachgebiets Oberflächengewässer ergeben sich Neuerungen hinsichtlich der nächstgelegenen Gewässer. Auf Flurstück 1644 Gemarkung Aulendorf findet sich ein stark bewachsener Teich bzw. Weiher, der zum einen durch Niederschlagswasser und gemäß mehrerer alter Datensätze auch über eine eigenständige kleine Quelle gespeist wird. So findet sich an der Stelle des Weihers sowohl im	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis zum Vorhandensein des Sandäckergrabens sowie dessen groben Verlaufes wird zur Kenntnis genommen. Da dieser sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, das Vorhaben nicht tangiert und der genaue Verlauf des Gewässers nicht eindeutig bekannt ist, wird dieser nicht in die Planzeichnung aufgenommen, bzw. bei der weiteren Planung detaillierter betrachtet. Es erfolgt keine Planänderung.

- 1. Datenbestand Höhenlinien und Gewässer eine Gewässerstruktur
- 2. Datenbestand Topographische Karte von 1960 eine Gewässerstruktur zzgl. Feuchtezeigern
- 3. Datenbestand Digitale Topographische Karte eine Gewässerstruktur
- 4. Datenbestand Weiher Mittelalter eine Weiherstruktur an dieser Stelle.

Am Biotopteich/Weiher selbst konnte im Juli 2022 aufgrund des starken Böschungs-Bewuchses das Abflussund Quellgeschehen nicht beobachtet werden.

Vor Ort Gespräche ergaben jedoch, dass der Teich bzw. Weiher über einen eingebauten Ablauf bzw. Überlauf verfügt der über einen verdolten Abschnitt dem Entwässerungsgraben im Südwesten von Flurstück 1570 zuläuft. Aufgrund mangelnder Kenntnis und wohl auch verschütteter oder überdeckter Schächte konnte der Verlauf zwischen Flurstück 1644 und dem Südwesten des Flurstücks 1570 nur bedingt nachverfolgt werden. Anhand eines Berichts eines ortsansässigen Unternehmers unterquert der Ablauf oder Überlauf verdolt die westlich verlaufende Straße auf Flurstück 1659 in südwestlicher Richtung und verläuft weiter verdolt rückseitig der nördlichen Halle auf Flurstück 1570 parallel zur dort gebauten Halle bis in die Nordwestecke des Flurstücks 1570, wo wohl ein überdeckter Schacht sich befinden sollte nach Auskunft des Unternehmers. Hier zweigt das verdolte Gewässer bzw. der verdolte Überlauf nach Süden ab und verläuft in südlicher Richtung in etwa parallel zum stillgelegten Bahngleis, bis sich die Verdolung in der Südwestecke des Flurstücks 1570 öffnet. Hier nimmt das Gewässer zusätzlich Wasser aus dem Überlauf der Retentionsmulde der Firma Heydt auf.

Das Gewässer ist in diesem Bereich offen als Grabenstruktur ausgeprägt und einsehbar und war trotz der allgemeinen Trockenheit noch mit stehendem Wasser gefüllt. Hier schwamm Styropor zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung im Wasser. Diese Grabenstruktur verläuft anschließend verdolt unter dem stillgelegten Gleis in westlicher Richtung hindurch und verläuft dann wieder offen in einer Grabenstruktur weiter parallel entlang des Bahngleises nach Altshausen in südwestlicher Richtung, wo sich erneut Feuchtbiotopstrukturen auf Flurstück 1550 Gemarkung Aulendorf wiederfinden. Hier nimmt ein neuerlicher Einlauf das Wasser in Höhe Flurstück 1551 auf der Nordseite des Bahngleises auf und leitet dies in südwestlicher Richtung verdolt weiter in eine Klinge südlich der Bahnlinie, wo sich die Verdolung wieder öffnet auf Flurstück 1511 Gemarkung Aulendorf. Hier findet sich im Juli 2022 ein weitestgehend trockenes aber markant ausgeprägtes Gewässerbett mit wenigen wasserführenden Gumpen, welches sich über die Flurstücke 1511 und 1510 durch den Wald hindurch zieht. Anfangs ist das Gewässerbett als eingeschnittene Klinge, später als Mulden-struktur durch den Wald ausgeprägt. Im Süden des Flurstücks 1510 an der Grenze zu Flurstück 1507 Gemarkung Aulendorf verliert sich dann der weitere Verlauf des Gewässers am Beginn einer neuerlichen Verdolung am Zusammenfluss mit einem weiteren Gewässer welches dauerhaft wasserführend ist. Ausgeprägte Abstürze und Ausspülungen im Wald und die Wasser führenden Gumpen zeugen von einer teilweise stark ausgeprägten Wasserführung innerhalb des Gewässers, auch teilweise bedingt durch die zeitweise nicht unerheblichen Einleitungen aus dem Industrie- und Gewerbegebiet Sandäcker.

Anhand der Handreichung zum Thema Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung liegen mehrere deutliche Hinweise auf ein wasserwirtschaftlich

bedeutsames Gewässer vor. Zum einen finden sich mehrere Feuchtgebiete und Feuchtezeiger entlang des Gewässerverlaufs. Zudem konnte trotz langanhaltender Trockenheit und allgemeinem Niedrigwasserstand immer noch abschnittsweise zumindest stehendes Wasser mit entsprechenden Bewohnern vorgefunden werden. Aufgrund der umliegenden Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet ist mit einem nicht unerheblichen Stoffeintrag in das Gewässer und damit in die Vorflut zu rechnen. Zudem erstrecken sich weitläufig landwirtschaftliche Nutzflächen im Einzugsgebiet mit entsprechenden Erosionsprozessen und diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft in die Vorflut. Es handelt sich um ein temporär wasserführendes Gewässer. Der Entwässerungsgraben übernimmt daher aufgrund seiner Lage in der Tiefenlinie die natürliche Vorflut und dient auch der Entwässerung angeschlossener versiegelter Flächen. Dies wird durch die Ausbildung der natürlichen und bewaldeten Klinge gestützt. Zudem findet sich das Gewässer in alten Topographischen Karten. Wird aber nicht in der aktuellen digitalen topographischen Karte abgebildet. Hier findet sich nur der Biotopteich bzw. Weiher als eingetragenes Gewässer wieder.

Anwohner des Locherhofs berichteten zudem, dass regelmäßig in der Klinge Wasser laufen würde und sogar ein Rauschen des Gewässers zu vernehmen wäre.

Das natürliche Einzugsgebiet des Gewässers beläuft sich auf bis zu 33 Hektar. Die Gewässerlänge beläuft sich auf rund 850 Meter Länge. Dabei wird ein Höhenunterschied von rund 20 Meter überwunden.

All dies führt in der Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem temporären Gewässer um ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung handelt. Es trägt den Namen Sandäckergraben.

Weiter handelt es sich bei dem angelegten Feuchtbiotop (Biotopteich bzw. Weiher) auf Flurstück 1644 um ein stehendes oberirdisches Gewässer mit einer Fläche von bis zu 2600 m². Dieses Gewässer findet sich auch in der aktuellen amtlichen topographischen Karte wieder.

Der Sandäckergraben ist damit das nächstgelegene Gewässer. Der PV-Park Hasengärtlestraße liegt im Einzugsgebiet des Sandäckergrabens. Durch die Lage und Topographie des Plangebiets bzw. des Bauvorhabens und dessen Umgebung ist nicht von einem direkten Einfluss auf den Abfluss des Sandäckergrabens auszugehen

2. Bedenken und Anregungen

Dem Textteil ist bislang folgende Ausführung zu entnehmen: Auf Grund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Da die Fläche jedoch nur punktuell und sehr kleinflächig versiegelt wird, kann das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser auch weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

Dieser Ausführung kann nicht vollständig gefolgt werden. Insbesondere bei Starkregenereignissen nach längeren Trockenphasen, und damit auch nach Aushärtung und Austrocknung der Böden unter den Solarmodulen, ist von einer reduzierten Aufnahmefähigkeit der Böden auszugehen. In Verbindung mit der Bündelung der Starkregenereignisse kann es daher zur Ausbildung lokaler Hangschichtfluten kommen. Negative Effekte durch den geplanten PV-Park auf unterliegende landwirtschaftlich genutzte Flurstücke sollten daher durch entsprechende Maßnahmen, z.B. in Form einer Umwal-

Abwägung/Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken hinsichtlich der Versickerungsleistung auf dem Plangebiet bestehen und auf die Gefahr von Hangschichtfluten hingewiesen wird.

Bei den vorliegenden Böden handelt es sich vorwiegend um lehmigen Sand mit einer ca. 20 cm mächtigen Krume sowie stark lehmigen Sand mit einer ca. 30 cm mächtigen Krume. Beide Bodenarten gewährleisten durch den Sandanteil zumindest eine anteilige Versickerung.

Da das Plangebiet lediglich in 116 m² vollständig versigelt ist, kann sich das Wasser weiterhin oberflächig verteilen und vor Ort versickern.

Durch die Anlage einer Extensivwiese sowie einer Hecke um das gesamte Plangebiet wird die Wasseraufnahmefähigkeit im Plangebiet aufgrund der Vegetation gesteigert. Insbesondere die durchgehende Hecke bildet dabei eine Pufferzone zu benachbarten Flächen.

Zusätzlich wird auf der gesamten östlichen Seite des Geltungsbereiches eine Mulde vorgesehen, die für einen weiteren Rückhalt von Wassermassen sorgt. Diese ist auf ein hundertjähriges lung auf der Südostseite oder in Form eines Rückhaltebeckens entlang der Tiefenlinie verhindert werden. Insbesondere die gemäß der vorliegenden Vorhabens- und Erschließungsplanung fast vollständige Überdachung der Fläche lässt die Rückhaltemaßnahme notwendig erscheinen. Größere Reihenabstände zwischen den Modulen würden sich ebenfalls positiv auf die Interzeption bzw. Versickerungsleistung im Plangebiet auswirken durch eine zum einen größere unüberdachte Grasfläche zwischen den Modulreihen und zum anderen eine größere Versickerungsstrecke zwischen den Modulen.

Regenereignis (HQ 100) anzulegen. Die genaue Größe und Verortung der Sickermulden innerhalb der privaten Grünfläche wird durch fachgutachterliche Berechnungen im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung festgelegt.

1.3.12 NABU Bezirksgeschäftsstelle

Allgäu-Donau-Oberschwaben, Laupheim

Stellungnahme vom 05.05.2023:

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu frühzeitig zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband, vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben und der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den BUND-Regionalverband Donau-Bodensee, im Folgenden Stellung.

BUND und NABU begrüßen alle Maßnahmen, die zu einer dringend notwendigen Energiewende beitragen und damit die Erstellung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage auf Gemarkung Aulendorf. Zusätzlich sollten natürlich alle Möglichkeiten verwirklicht werden bereits versiegelte Flächen in Aulendorf ebenfalls zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik zu nutzen.

Die Naturschutzverbände begrüßen die frühzeitige Einbeziehung in das Verfahren.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Um artenschutzrechtliche Konflikte, die sich durch das Vorhaben gegenüber geschützten Arten ergeben könnten, frühzeitig zu prüfen, wurde bereits eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im zur Verfügung gestellten artenschutzrechtlichen Kurzbericht vom 02.11.2022 zusammengefasst. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen und Höhlenbrütern ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten, ein Vorkommen von Offenlandbrütern innerhalb des Plangebiets erscheint aufgrund der Habitatbedingungen und fehlender Nachweise unwahrscheinlich, einer negativen Beeinflussung von Zweig- und Horstbrütern, die in der durch das Plangebiet laufenden Hecke oder dem nördlich angrenzenden Baumbestand brüten können, wird durch die Berücksichtigung von Vorgaben bezüglich Rodungs- und Bauzeiten entgegengewirkt. Da keine Eingriffe in die von der Zauneidechse potenziell besiedelten Bereiche (v.a. Bahngleise) erfolgen, wird die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, wie das Anlegen von Sandlinsen und Steinhaufen, als nicht erforderlich erachtet. Für ausführlichere Erläuterungen siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 02.11.2022.

Für die Umweltprüfung regen wir an, den Schwerpunkt auf die Gruppen Fledermäuse und Vögel zu legen Au-Berdem ist eine Untersuchung des Waldsaumes und er betroffenen Hecke unerlässlich.

Von den Ergebnissen dieser Untersuchungen ist dann die Ausgestaltung der Anlage abhängig.

Dazu verweisen wir auf das Hinweispapier der Verbände, dass wir ihnen ebenfalls zusenden.

In diesem Fall ist eine Aufwertung des artenarmen Waldsaumes nördlich der geplanten Anlage durch Pflanzung einheimischer Sträucher eine sinnvolle Maßnahme.

Sollten im Gebiet keine Bodenbrüter nachgewiesen werden, dann sollte die Anlage mit einer Hecke eingegrünt werden, die dann auch als Sichtschutz dienen würde.

Wir begrüßen die Planung einer extensiven Bewirtschaftung der Fläche unter der Anlage. Auch dazu verweisen wir auf das Hinweispapier.

Sollte eine Mahd der Flächen erfolgen schlagen wir vor diese Streifenweise vorzunehmen, um immer blühende Anteile als Nahrung/Habitat für die Insekten und damit auch alle von ihnen profitierenden Arten im Gebiet zu erhalten.

Das Mahdgut muss aus der Anlage entfernt werden.

Bei der Beweidung könnten alternativ Esel in Betracht gezogen werden. Ihr Dung ist deutlich weniger nährstoffreich als der von Schafen und kann somit zur Abmagerung der Flächen beitragen.

Da es in ca. 200m Entfernung am alten Industriegleis im GE Sandäcker ein Zauneidechsenvorkommen gibt, wäre

Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise zur Pflege der Extensivwiese sowie Anlage eines Zauneidechsenhabitates werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger vorgestellt. Diese können so bei Bedarf berücksichtigt werden. Entsprechende Vorgaben bei einer Mahd der Grünflächen sind bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

Dem Wunsch nach einer Hecke als Eingrünung wird durch die Anlage von Strauchpflanzungen um das gesamte Plangebiet nachgekommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Pflanzung der einheimischen Sträucher im nördlichen Teil des Plangebietes willkommen geheißen wird.

Der NABU wird bei Bedarf wie gewünscht am weiteren Verfahren beteiligt.

		die Anlage von Sandlinsen und Steinhaufen ein guter Ausgleich, der sich auf der Fläche bewerkstelligen ließe. Wir bitten darum, uns am weiteren Verfahren zu beteili- gen.	
1.3.13	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe Stellungnahme vom 04.04.2023:	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt werden. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.14	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Weingarten Stellungnahme vom 04.05.2023:	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan und Änderung des FNP "PV-Park Hasengärtlestraße" in Aulendorf. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes/ Änderung des FNP haben wir keine Einwände.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.

Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 800 3301903

Web: https://www.telekom.de/bauherren

Anlage Lageplan

2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.04.2023 bis 19.05.2023 mit der Entwurfsfassung vom 08.03.2023 statt.
- 2.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3 Beschlüsse zum Verfahren

- 3.1 Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 08.03.2023 zu eigen.
- Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 10.07.2023. Die Änderungen beschränken sich auf Anpassungen des Geltungsbereiches aufgrund des Waldabstandes, der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und der Behandlung des Niederschlagswassers auf dem privaten Grundstück sowie Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
- 3.3 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Park Hasengärtlestraße" in der Fassung vom 10.07.2023 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Aulendorf, den	
----------------	--

4 Anlagen

- 4.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 21.04.2023, Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 4.2 Hinweise zur Stellungnahme vom 05.05.2023, Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz
- 4.3 Lageplan zur Stellungnahme vom 04.05.2023, Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Weingarten